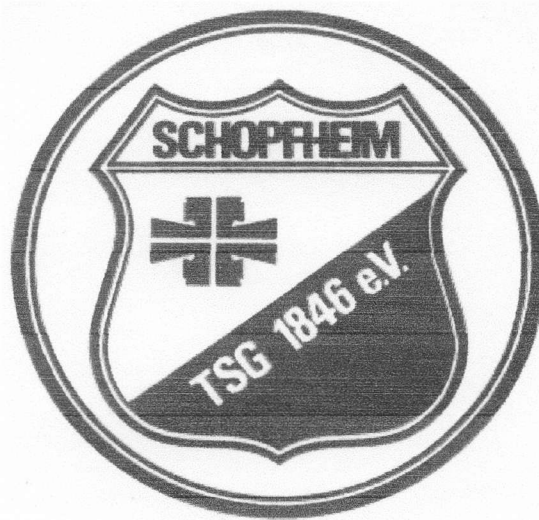




Satzung

Stand 29.04.2016

Turn- und Sportgemeinschaft Schopfheim 1846 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der im Jahre 1846 in Schopfheim gegründete Verein führt den Namen "Turn - und Sportgemeinschaft Schopfheim 1846 e. V." (abgekürzt: "TSG Schopfheim 1846 e. V."), hat seinen Sitz in Schopfheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und nimmt sich damit auch der sinnvollen Gestaltung der Freizeit und der Pflege des Gemeinsinns seiner Mitglieder an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vermögensmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Deutschen und des Badischen Turnerbundes und des regional zuständigen Turngaues. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt zu Monatsbeginn des auf der Eintrittserklärung angegebenen Aufnahmedatums.
- (4) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Sportrat zulässig.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, seine Veranstaltungen unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern und unterlassen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zumindest zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Abweichungen hiervon kann der Vorstand, insbesondere bei Wohnortwechsel, zulassen.
- (8) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- (9) Verstößt ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden; gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Sportrat zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht beginnt zu Monatsbeginn des auf der Eintrittserklärung angegebenen Aufnahmedatums.
- (2) Der Mitgliedbeitrag für den Gesamtverein wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag, dies kann durch Beschluss des Sportrates geändert werden.
- (3) Zusatzbeiträge, zusätzliche Entgelte, Aufnahme-, Kurs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand festgesetzt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
- (4) **Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Mitglieder mit Ehrenbrief bezahlen den Passivbeitrag.**

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Sportrat und der Vorstand.
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Vorstandsmitglied, geleitet.
Sind diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zuständig für die Protokollführung ist der Schriftführer und im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmendes Vereinsmitglied.
- (4) Für einzelne Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden, die von Abteilungsleitern geführt werden.
- (5) Die Tätigkeit in diesen Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.
Materielle Aufwendungen und Dienstleistungen ehrenamtlich tätiger Personen für den Verein können erstattet bzw. im Rahmen der Ehrenamtsfreibeträge nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
Die Entscheidung, auch über die Höhe der Vergütung, obliegt dem Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; diese Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, des Sportrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Abs. 4)
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Sportrates;
 - c) Entlastung des Kassenwarts;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfung;
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Sportrates oder des Vorstandes;
 - i) Auflösung des Vereins.

- (4) Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
Zu Informationszwecken kann die Mitgliederversammlung zusätzlich noch durch Inserate in der Badischen Zeitung, dem Markgräfler Tagblatt, auf der Homepage des Vereins und im Vereinsschaukasten angekündigt werden.
Die Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
- (5) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen.
Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (8) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) Änderungen des Vereinszwecks,
 - c) die Auflösung des Vereins.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- (9) Für die Entlastungen und die Wahl eines Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (10) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich über den Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmt.

§ 6 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7 Abs.1)
 - b) den Leitern der Abteilungen,
 - c) den Beisitzern und
 - d) den Jugendvertretern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Sportrates beträgt 2 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Sportrates vorzeitig aus, so kann der Sportrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Sportrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - e) Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- (5) Der Sportrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens vier Sportratsmitglieder wünschen.

- (6) Der Sportrat wird durch den Vorstand einberufen.
- (7) Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Sportrat beschließt durch offene Abstimmung; auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen Sportratsmitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von zumindest der Hälfte der satzungsgemäßen Sportratsmitglieder erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Sportratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenwart/in
 - c) dem/der Pressewart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Mitgliederverwalter/ineventuell noch weiteren Vorstandsmitgliedern, die dann zu nennen sind.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) **In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 Euro von je zwei Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs.2) gemeinsam vertreten.**
- (4) **Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.**
- (5) Der Vorstand (§ 7 Abs.1) erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Sportrat festgelegten Richtlinien,
 - d) Ehrungen nach den vom Sportrat festgelegten Richtlinien,
 - e) Einstellungen neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.Dem Vorstand obliegen außerdem alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung; er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt über seine Entlastung gesondert ab.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen; diese berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Sportrat eine Ergänzungswahl vor.
- (4) Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen, vom Kassenwart zu überprüfen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

§ 9 Abteilungen:

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein mit einer unbestimmten Anzahl rechtlich unselbständiger Sportabteilungen. Der Sportbetrieb wird primär in den einzelnen Abteilungen durchgeführt. Für die Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung ist die Zustimmung durch den Sportrat erforderlich.
Dabei können die Abteilungen nur unter dem Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus, ein Austritt aus einer Abteilung beendet nicht die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.
Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist mindestens 4 Wochen vorher eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- (4) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich im Rahmen der von der Satzung und Sportrat bestimmten Richtlinien.
Die Abteilungsleitungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden, soweit diese Vertretung im Einzelfall nicht vom Vorstand wahrgenommen wird.
- (5) Die Abteilungen werden von einer ehrenamtlichen Abteilungsleitung geleitet, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung entsprechend den Richtlinien dieser Satzung gewählt.
Der Abteilungsleiter/in wird von den Mitgliedern der Abteilung für 2 Jahre gewählt.
Er vertritt die Interessen der Abteilung im Sportrat.
Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Die Eröffnung von Bankkonten und die Führung von Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
Die Erhebung und Höhe von Zusatzbeiträgen innerhalb einer Abteilung ist vorab vom Vorstand zu genehmigen.
- (7) Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand zur Offenlage aller Finanzdaten und wichtigen Aktivitäten verpflichtet.
- (8) Im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens einer Abteilung aus dem Gesamtverein fällt das Vermögen der Abteilung dem Gesamtverein entschädigungslos zu.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Beim Austritt eines Mitgliedes werden dessen Daten gelöscht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Schopfheim über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein aufzubewahren
Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. April 2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schopfheim, den 29. April 2016

Gezeichnet



Lutz Lothar
Vorsitzender



Hella Pflüger
Vorsitzende



Steuerer Fritz
Kassenwart



Kötze Georg
Schriftführer/Pressewart